

wieder umkehren müssen. Heute Vorm. um 9 Uhr gelangte endlich die Paketpost von Schiffsalt, jedoch ohne Passagiere hier an.

[Zwei Fischottern.] Je 14 Pfund schwer, wurden am 20. resp. am 21. Dezember von dem Fischer Nicolai in der Nähe von Weinede's Mellesbad gefangen.

[Die Kontonbrüche] zwischen Giechsteinen und Grönländern ist wegen des heftigen Eistreibens abgefahren worden.

[Unglücksfälle.] Käum hat Frau Holle's unter Erde mit einer dicken Schneedecke überzogen, so beginnt auch schon wieder die zahlreichen Unglücksfälle, vorwiegend als eine Folge des Sportes unserer Schulfugend, auf den Bürgersteigen und anderen geeigneten Plätzen spiegelflatte Flächen, glänzen, zerfallen. Neben diesen künstlichen Flächen, welche den Passanten in hohem Grade gefährlich werden können, sind es aber wohl in gleichem Maße die zahlreichen Lebergänge in den Trottoirs, wie sie sich besonders vor den Thoreinfahrten der Grundstücke befinden und zu deren Pflasterung man gerade recht glatte Steine verwendet hat. So sah man in der letzten Tagen hauptsächlich auf diesen Lebergängen eine größere Anzahl Personen bedauerlich Verletzungen ausleiden und zu Falle kommen, von denen die meisten glücklicher Weise mit Verletzungen der Körpertheile davon gekommen sind. Aber auch ein schwerer Unglücksfall hat sich dabei ereignet, indem gestern die Ehefrau des Sofomotivfabrikers Pohley von hier durch Ausgleiten in der großen Steinstraße einen Beinbruch erlitt. — Ein Hausgenössin über auf dem alten Markte fiel gestern so unglücklich mehrere Treppentritten herab, daß er sich einen Kniegelenksbruch zuzog. — In Nürnberg bei Gröbers, verunglückte gestern der bejahrte Handarbeiter Wille daher, indem er in der Dunkelheit mit der linken Hand von dem Getriebe einer Drehmaschine erfaßt wurde und eine schwere Quetschung erlitt, die in der hiesigen Klinik die Amputation zweier Finger erforderlich machte.

[Polizeinacht.] In einer der letzten Nächte wurden die an dem Grundstücke große Märkstraße 23 angebrachten zwei Schaufenster, inhaltlich Druckproben, gestohlen. — Aus unverschlossener Schube im Grundstücke Spiegelgasse 13 wurde ein schwarzes Stoffjaquet mit buntem Caros, ein Paar Kellerröschle und ein Paar graue Gummihandschuhe gestohlen.

Krankenpflege

für Gefinde und Lehrlinge in der Königl. Universitäts-Klinik zu Halle a/S.

Mit dem 1. Januar 1887 beginnt ein neues Abonnement für die Krankenpflege für Gefinde und Lehrlinge unter den nachstehenden Bedingungen.

Den bisherigen Abonnenten werden die auf das Jahr 1887 lautenden Abonnementhefte zugesandt, neue Abonnenten aber erludigt, ihre Anmeldungen während der Vormittagsstunden von 9—12 Uhr im Verwaltungs-Bureau Wladenburgstraße Nr. 10 hier abzugeben.

Regulativ

für die freiwillige Gefinde-Krankenpflege zu Halle a. S.

§ 1. Eine jede im Stadtbezirk wohnende Dienstherrin ist erlaubt gegen Vorauszahlung von drei Mark aus das ständebetriebliche Recht zu erwirken, ihren Dienstherrn bis auf die Dauer eines Jahres in den Namen der Universitäts-Klinik oder anderer dazu geeigneter von den Direktoren zu bestimmender Anstalten. Die Annahme von Anmeldungen ausschließlich des Stadtbereichs wohnender Dienstherrinnen unterliegt dem jedesmaligen Spezialbeschlusse der Vorsteher der Halle.

§ 2. Die den Dienstherrinnen zuzuschende Berechtigung soll sich auch auf jeden hier wohnenden Lehrling wegen seiner Beiträge erstrecken.

§ 3. Den Dienstherrn und Lehrlingen wird außerdem nachgelassen, sich im eigenen Namen für den Fall zu abonniren, daß sie hier in einem Gefindebezirk oder in der Lehre erkrankten sollten.

Dagegen können Dienstherrn und Lehrlinge, welche sich bereits in einem Krankenbezirk befinden, von ihrer Wiederbestellung zum Abonnement nicht befreit werden.

§ 4. Die Anmeldung zur Theilnahme erfolgt bei dem Verwaltungs-Büreau der Universitäts-Klinik, bei der die Karte der Abonnenten führt und gegen Zahlung des Beitrags den von dem vollzogenen Abonnementchein aus das ständebetriebliche ausständig. Derselbe ist bei der Kontrakt zwischen den städtischen Direktoren einerseits und den Abonnenten andererseits abgeschlossen. Aus demselben entziehen für den Abonnenten keinerlei Rechte an das ständebetriebliche Recht oder an die Universitäts-Klinik.

§ 5. Die Dienstherrn werden nach dem Geschlechte und ihrer Kategorie als Ködinnen, Hausmädchen, Amme, Kutscher, Bediente, Adermechte u. s. w. angeordnet. Auf den Namen kommt es dabei nicht an, vielmehr bleibt der vorrathende Geschlechtsname ohne Einfluß.

§ 6. Mehrere Dienstherrinnen derselben Kategorie hält, als z. B. mehrere Hausmädchen, muß alle zu dieser Kategorie gehörende Dienstherrinnen anmelden und für sie die Beiträge entrichten. Ein Dienstherr einer Kategorie kann nicht an die Stelle eines von der anderen Kategorie treten.

§ 7. Die Beiträge müssen namentlich angemeldet werden und gelten die Abonnementhefte nur für die darin namentlich bezeichneten Beiträge.

§ 8. Das Abonnement neu eintretender Mitglieder auf freie Kur und Verpflegung tritt nach Ablauf von vierzehn Tagen, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, ein. Diejenigen haben den vollen Abonnementbeitrag bis das ständebetriebliche zu zahlen.

§ 9. Wird ein Dienstherr oder ein Lehrling, für welchen abonirt worden, krank, so ist dies unter Vorlegung des für den Erkrankten ausgefüllten Abonnementcheins im Bureau der Anstalt anzugeben, worauf sofort die unentgeltliche Aufnahme befristet erfolgt, sobald dieselbe vom Arzt als notwendig erklärt wird.

§ 10. Wenn es verlangt wird, soll der Kranke mit einem Korbe abgeholt werden.

§ 11. Die Kosten eines solchen Transportes trägt Abonnement.

§ 12. Wird die Krankenpflege über die Abonnementzeit hinaus ausgedehnt, so muß für das nächste Jahr von Neuem abonirt werden.

§ 13. Es versteht sich von selbst, daß, wenn derselbe Dienstherr oder der an dessen Stelle getretene, über der namentlich

angemeldete Beitrag im Laufe des Jahres wiederholt erlangen sollte, die unentgeltliche Pflege demnach geleistet werden muß.

§ 14. Das Abonnement giebt kein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 15. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 16. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 17. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 18. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 19. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 20. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 21. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 22. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 23. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 24. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 25. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 26. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 27. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 28. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 29. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 30. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 31. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 32. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 33. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 34. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 35. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 36. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 37. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 38. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 39. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 40. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 41. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

angemeldete Beitrag im Laufe des Jahres wiederholt erlangen sollte, die unentgeltliche Pflege demnach geleistet werden muß.

§ 14. Das Abonnement giebt kein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 15. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 16. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 17. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 18. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 19. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 20. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 21. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 22. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 23. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 24. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 25. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 26. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 27. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 28. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 29. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 30. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 31. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 32. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 33. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 34. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 35. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 36. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 37. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 38. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 39. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 40. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

§ 41. Der Krankenkasse ist ein Recht auf freie Verpflegung. Dasselbe erstreckt sich auch nicht auf Verzehre, welche durch ausfallendes Verzeu durch eigenes Verschulden sich geistliche Krankenpflege ausgedehnt haben.

Mira Kesch, Sophienstr. 32. — Der Antiker Wilhelm Carl ...
Geboren: Dem Kaufmann Reinhold Reife, Carolinenstr. 17a, ein S. Reinhold Otto Fritz Reife. — Dem Arbeiter ...
Geboren: Des Buchbinders Wilhelm ...
Geboren: Des ...
Geboren: Des ...

Aus dem Tescherkreise

Zur Nichtigstellung einiger Ausführungen in dem Artikel „Die Ulrichstraße“ (2. Beilage des „Allg. Ltbl.“ 297 vom 18. Dez. dieses Jahres) erlaube ich mir Folgendes zu bemerken. Der geehrte Herr Verleger bespricht hier im Eingange eine bei Dreypaupt I. Nr. 205 ...
Für meinen nun, daß die Art der Verwandtschaft der ...

fehlt, nicht nur verwandt, sondern so eng zusammengehörig, daß, wenn das Datum 1339 für 204 richtig und unzweifelhaft ist, auch für 205 das nachfolgende Datum nicht 1329, sondern eben 1339 ist.

Aber die ganze Erwiderung wird dadurch müßig, daß das Original von Nr. 205 (wie in gleicher Weise von Nr. 204) noch im hiesigen städtischen Archive vorhanden ist u. die Datierung im „neuen vadrüttbesten iare“ trägt. Hierdurch wird der Widerspruch der beiden Zahlen bei Dreypaupt endgiltig beseitigt, aber zu Gunsten von 1339. Die Echtheit des Originals ist zweifellos. Die „sämmtlichen Hälften des Heiligkeitschreibers“ haben also doch Recht gehabt. Möge der „handgreifliche Fehler“ des Jahres 1329 sich nicht „einbürgern“. Dr. Fr. Kohnmann.

Provinz und Nachbarstaaten.

Ueber die Verkehrsbedingungen in der Provinz liegen gute bürliche Nachrichten vor, da eben der Postverkehr fast vollständig ununterbrochen ist. Das Weizenfruchtgeschäft ist unter dem 21. d. M. Die Eisenbahnverkehr ...
Ueber die Verkehrsbedingungen in der Provinz liegen gute bürliche Nachrichten vor, da eben der Postverkehr fast vollständig ununterbrochen ist. Das Weizenfruchtgeschäft ist unter dem 21. d. M. Die Eisenbahnverkehr ...

eingeschnitten, daß die Straßen kaum zu passieren sind, und Hunderte von fleißigen Händen sind beschäftigt, die Schneemassen wegzuräumen. ...
Die Tarife in ...

Gandel und Verkehr.

Die Tarife in ...
Magdeburg, 21. Dezember. ...
Wien, 21. Dezember. ...

Meteorolog. Bericht des Halle'schen Tageblattes.

Dat.	St.	Barom. red. 0°	Thermometer nach Reaumur	Feuchtigkeit %	Wind	Wetter
21./12.	12 Uhr	755 0	-2,5	20	80	Schnee bedekt.
	3 Uhr	755 0	+3,7	30	92	SW.
22./12.	7 Uhr	751 0	+4,4	3,5	85	SW.

Nach erfolgter Requirition meines am Steinhor No. 7/8 (früher Lötius) begebenen
Reit- und Fahr-Instituts
bringe meinen aus 20 firm gerittenen Pferden bestehenden Marzfall, sowie den bekannten, hochgelegenen Fahrpark in empfehlende Erinnerung.
Reit-Institut
für Damen und Herren zu jeder Tageszeit.
Annahme von Pensionen, Verkauf von Reit- und Wagenpferden.
von Grumbkow, Stallmeister.

W. Leopold,
Korbmadamermeister,
Wannergasse 9
empfiehlt eine große Auswahl selbstgefertigter Wippenwagen, Korbfühle, Blumentische, Papierkörbe, Arbeitskörbe, sowie alle anderen Requisites in Korbwaren zu billigsten Preisen.
Vom Königl. Amtsgericht hier, als Tagator bereidigt, halte ich mich zur Aufnahme von Nachlaß-Inventarien, sowie zur Abhaltung von Auktionen auf's Angelegentlichste empfohlen.
Auktions-Vokal **Louis Kaatz,**
Zu den 3 Schwänen gerichtl. bereideter Tagator
Nannischestraße. Comptoir alter Markt 5, 11.

Schlitten.
Ein fast neuer, stütziger Schlitten mit Aufschreib, eisernen Untergestell, neuerer Construction, ist billig abzugeben bei
F. Zimmermann, Halle a. S., am Bahnhof 9.

Werkstätten
für Döchter, Drechsler, Glaser, Klempner, Schlosser, Schmiede und Stellmacher
haben, sollen in Grundstück
Thorstr. 27 eingerichtet werden.
Besichtigen erfahren Näheres
Bahnhofsstr. 8, p.
Gerechthaltliche Wohnung 4 Stuben
R. R. 1. April 1887, zu vermieten bei
Händelstraße 30.

Wochenschrift für Politik, Litteratur, Kunst u. Wissenschaft.
(Stimmen aus allen Parteien.)
Die beste Zeitung für Leute, die nicht Zeit haben, viele Zeitungen zu lesen, sowie für Deutsche im Ausland ist
DAS ECHO.
Abonnementpreis bei Besatz durch Post oder Buchhandel 3 Mark vierteljährlich mit direkter Postversendung nach allen Staaten des Weltpostvereins M. 4, 50 vierteljährlich.
Verlag von **J. N. SCHÖRER** in Berlin SW., Uessauerstrasse 12.
In jeder Nummer lautet DAS ECHO Auszüge aus Zeitungen und Zeitschriften aller Sprachen. Es bietet daher jedem Gebildeten eine unentbehrliche, hochinteressante Lektüre.
Königliche Zeitung: Eine neue Wochenschrift, die sich durch die Reichhaltigkeit und Gediegenheit ihres Inhaltes auszeichnet.
Pall-Mag-Gazette. The German review Das Echo admirably edited by HUGO REVID, publishes etc.
Problemnummer umsonst und frei.

Der **Sigarrenköpfsammler-Berein**
hält seine Weihnachtsbescherung für Waisenkinder den 2. Feiertag 11 Uhr in der „Zuße“ ab.
Verloren zwei kugelförmige Granatmarmadelen. Gegen Belohnung abzugeben bei
Wilh. Schubert,
gr. Steuflr. 1.
Portemonnaie mit Inhalt Toddel verl. Geg. Bel. abzugeben. Langestr. 18, bei Zieg.
Ein neues schwarzes Chenillekleid von „Café David“ bis höhere Tischergule und der Barfüßlerstraße verloren. Gegen gute Belohnung abzugeben gr. Klausstraße 18.

Als werthvolles Festgeschenk empfohlen!
Seeben erheint:
Evangelische Predigten.
Eine Gabe für die Gemeinde
D. Th. Förster,
Superintendent und Oberpfarrer zu U. Frauen in Halle.
Preis: broch. M. 3 — elegant gebunden M. 3,60 M.
Verlag von **Eugen Strien** in Halle a. S. Vorräthig in allen Buchhandlungen.

Gemeinschaftliche Ortskrankenkasse
für die in zahlreichen gewerblichen Etablissements zu Halle a. S. beschäftigten Arbeiter.
Auf Antrag des Magistrats zur Aufnahme der Maurer, Dachdecker, Stein- und Kalfträger, Erd- und sonstigen bei Bauern beschäftigten Arbeiter in die diesseitige Kasse werden die stimmberechtigten Herren Arbeiter und Kassienmitglieder auf **Donnerstag den 30. Dezember c. Abends 8 1/2 Uhr** in der **Rekordation zum Aichamt, gr. Berlin Nr. 18**, zu einer außerordentlichen Versammlung hierdurch eingeladen.
Der Vorstand: **R. Koven.**

Kaiser-Wilhelms-Halle
(1. Etage im Saal)
Kaiser-Panorama
(aus der Passage Berlin).
Eröffnungswochen: eine romantische Reise durch **Savoyen**.
Wöchliche Woche: **Italien**.
Entree 20 Pfg., Kinder 10 Pfg.
Abtheilung II. **Hertha-Reise**. Entree 20 Pfg.
geöffnet von 9 Uhr Morg. bis 10 Uhr Abds.
Nicht zu verwechseln mit dem Kaiserpanorama im Salon Roenthal.

Domkirchenchor.
Vorprobe zu der liturgischen Chiffrierer am Freitag Nachmittag 3 Uhr im Dom.
Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

Die Volkstüche
befindet sich **Brumswarke No. 16**. Das Fehlen von Marken für den folgenden Tag ist nicht mehr erforderlich, da eine ausreichende Portionenzahl stets vorräthig sein wird.
Anweisungen auf ganze Portionen à 25 Pfg., auf halbe à 13 Pfg., welche an beliebigen Tagen verwendet werden können, sind mir bei **Herrn Louis Sachs**, große Ulrichstraße 24, zu haben.
Die Verwaltung der Volkstüche.

Frauenverein für Waisenpflege.
Die Weihnachtsbescherung unserer Pflegslinge ist am 23. d. M. Nachmittags 5 Uhr im Saale des Stadthausen. Mitglieder und Freunde werden ergebenst zu derselben eingeladen.
H. Albertz.

Zwangsversteigerung.
 Donnerstag den 23. Dezember cr.
 Vorm. 10 Uhr versteigere ich in dem
 Geschäftlokale des Kaufm. Dressler,
 Rathhausgasse No. 11 und 12:
 1 Partie Materialwaaren, 1 Partie
 Flaschen und Gläser, 1 großen
 Kaffeebrenner, 1 Partie gute Käse
 und Käse, 1 Schaufenstervorband,
 1 Zehlfager, mehr Blechflaschen u.
 n. v. a. Gegenstände
 meistbietend gegen Baarzahlung.
 Neumann,
 Gerichtsvollzieher in Halle a. S.

Zwangsversteigerung.
 Donnerstag den 23. Dezember cr.
 Vormittags von 1/12 Uhr an versteigere
 ich Geisstraße 32 hier:
 70 Flaschen Rothwein (Barletta),
 48 Fl. moussirende Rheinweine,
 50 Fl. Rudesheimer, sowie 10 Fl.
 Champagner (Manopol); ferner:
 5 Kisten Cigarren, 2 gold. Ringe,
 1 Tafeluhre mit Kette u. 6 Bilder
 öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung.
 Neumann,
 Gerichtsvollzieher in Halle a. S.,
 ob. Leipzigerstr. 83.

C. Rich. Ritter,
 Pianofabrik,
 Halle a. S., Leipzigerstraße 71
 und Merseburg.
 Größte Auswahl Kreuzsait.
 Pianinos. Lager von Flügeln
 von Steinway, Bechstein u.
 anderen renommirten Fabriken.

Populäre Heilkunde
 von
 Sanitätsrath Dr. C. F. Kunze.
 Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.
 Geg. geb. 6 Mk. 40 Pfg.
Verlag von Taubig & Grosse.
 Gebrüdere Herren- u. Damenachen,
 ganze Nachlasse laut Frau Hohmann,
 fl. Ulrichstraße 1b.

In Geschenken empfiehlt:
Eau de Cologne,
Parfums
 der renomirtesten Fabriken,
Toilettenseifen
 von den hochfeinsten bis zu den billigsten,
 aber durchaus realen Qualitäten,
 gefüllte Toilettenkästchen,
 sehr elegant und in allen Preislagen.
Pomadens
 und Parfüle in den feinsten Blumen-
 gerüchen, Poudre und Poudrequasten,
 Rämme, Zahn- und Nagelbürsten,
 Ränderseife, Ränderseifen, Ränder-
 pulver, Ränderpapier hochfeine
Zimmerparfums
 und Zunderdunst zum Verstäuben.
M. Waltgott.

**Wachs-, Stearin-
 und Paraffinkerzen**
 für Christbaum, Kron- u. Tafelleuch-
 ter, in allen Größen und Stärken,
 gelben und weißen nur reinen
Bienenwachsstock,
 Christbaumschnee, und Eiszimmer
 sowie eine reiche Auswahl allerley
 Christbaumschmuck empfiehlt
M. Waltgott.

Citronat,
 Drageant und Fischhornseife,
 Rosen- und Orangeblüthenwasser,
 Vanille und Vanillin,
 Citronenöl und Gewürzöl
 empfiehlt
M. Waltgott,
 große Ulrichstraße 29.

Gebrüdere Herren- u. Damenachen,
 ganze Nachlasse laut
 Frau Hohmann, fl. Ulrichstr. 1b.

Gr. Ulrichstraße Nr. 27. **W. Assmann,** Gr. Ulrichstraße Nr. 27.
 empfiehlt
 sein befändiges Lager feinsten Wurst- u. Fleischwaaren,
 Schüsseln werden auf das feinste garnirt; ferner feinsten
 ger. Rheinlachs, feinsten Astrachaner Caviar, Ham-
 burger Caviar, starke ger. Aale, feinsten Pommersche
 Gänsebrüste, Danziger Riesen-Neunaugen in 1/4, 1/2
 und 3/4 Schoten, Aal in Gelée, neue Sardines à l'huile,
 feinste Marfen, neue Kronen-Hammer, frische Brat-
 heringe in kleinen Fäßchen, echt Teltower Rübehen,
 Maronen, fortwährend großes Lager feinsten conservir-
 ter Früchte, als: Erbsen, Bohnen, Stangen- u. Bruch-
 spargel. Gleichzeitig empfehle zu Festgeschenken Früh-
 stückskörbchen, welche nach Wunsch gefüllt werden, und
 diverse Düsseldorfer Punsch-Essenzen zu billigsten
 Preisen. Täglich frische Frankfurter u. Wiener Würst-
 chen, ff. russ. Salat.

Gesell. Beachtung empfohlen.
 Empfehle mein gut assortirtes reichhaltiges Waarenlager von
 Abtheilung A.
**Hochelegante Regulatoren und
 Wanduhren,**
 sowie für Herren und Damen vorzüglichste silberne
 und goldene Taschenuhren zu den billigsten Preisen.
 Abtheilung B.
Genrebilder in feinsten Ausführung
 mit geschmackvollem Rahmen in großer Auswahl; sowie
Salon- u. Sophaspiegel
 in verschiedenen Größen
 zum Preise von 15—45 Mk.
 Abtheilung C.

Herren- u. Damen-Confection.
 Knaben- und Herren-Anzüge, sowie Sommer- u. Winterüber-
 zieher, fertig u. nach Maß, zu den bekannt billigsten Preisen.
Alles nach neuester Mode.
Ebenso Damen-Herbst- und Wintermäntel
 der Saison entsprechend, in hochfeinen Stoffen und Garnituren.
 Außerdem empfehle mein reichhaltiges Lager von
Sonnen- u. Regenschirmen, sowie Teppichen etc. etc.
 Sichern Venen gebe und auf Theilzahlungen ab.
 Indem ich von vorstehender Dferte recht regen Gebrauch zu machen bitte, zeichne
 Hochachtungsvoll
A. Lustig,
 Halle a/S., Hermannstr. 2b.

F. A. Schütz,
 Halle a. S.,
 Leipzigerstrasse
 87/88,
 empfiehlt
Möbelstoffe
 zu billigsten
 Preisen
 Damast, Ripps,
 Crêpe, Fantasie-
 stoff, Cretonne,
 Serge, Plüsch, glatt u. ge-
 mustert in großartiger Auswahl.
 Bestposten außerord. billig.

F. A. Schütz,
 Halle a. S.,
 Leipzigerstrasse
 87/88,
 empfiehlt
Rauselacken, Platts, Tischdecken
 Neue Auswahl
 von den billigsten bis zu den
 hoch elegantesten Genres in reichem
 Sortiment.

Julius Blüthner
 Königl. Sächs. Hof-  Pianoforte-Fabrik.
Magazin in Halle a/S., Poststr. 15.
 Lager von Harmoniums bester Qualität.
 Piano- u. Reparaturs-Anstalt.

Theater-Restaurant
 empfiehlt außer einer reichhaltigen Frühstücks- und Abend-Speisekarte
vorzüglichen Mittagstisch.
 — Im Abonnement 1 Mk. —
 Heute: Krebs-Suppe. C. Meissner.


Reisszeuge
 von vorzüglicher Güte billigt bei
Otto Unbekannt,
 Klein Schmieden.


Barometer
 mit vorzüglich ausgestochten,
 vollständig luftleeren Röhren,
 sowie alle Sorten Metall-
 Barometer empfiehlt
Otto Unbekannt,
 Klein Schmieden.
 Wertvoll für math., phys. u. opt. Instrumente.

Lotterie.
Rothe Kreuz-Loose
 Ziehung am 28. Dezember 1886
 Hauptgewinn 150.000 Mk. baar) a. Wl. 5.30
 sind zu haben in der Exped. d. Bl.
 ● Empfang wieder
 ● ein Originalschiff hochfeinen
 ● Astrachaner Caviar
 ● silberhell u. von vorzüglichem Geschmack.
 ● **Wilh. Schubert**
 ● Täglich frische Austern
 ● empfangt
 ● **Wilh. Schubert.**
 ● Frische Birchhüner
 ● Frische Waldschnecken
 ● Straß. Gänseleber-Pasteten,
 ● Nierenwaber Gänsebrüste,
 ● Grüne Pommeranzentrüchte,
 ● Recht Teltower Rübehen,
 ● Feine Rosenkohl empfing
 ● **Wilh. Schubert.**
 ● gr. Stein- u. gr. Ulrichstr.-Ecke.

**Bücklinge,
 Sprotten**
 empfiehlt billigst
B. Musculus, Geisstr. 37.

Rothe Kreuz-Loose à 5 Mk.
Dombau-Loose à 3 Mk.
 bei
Steinbrecher & Jasper.

Zur Feilbäckerei
 empfiehlt besten ausgefallenen
Mündernientalg
W. Nitsch, Königl. Hoflieferant,
 Leipzigerstraße 75.

Als Weihnachts-Geschenk
 Festungs ohne Knall, Central-Feuer-
 und Befehls-Gewehre, Revolver,
 Zerzerole
 spottbillig.
C. Buchholz,
 Markt 26, im rothen Thurm, 1 Tr.

Gelegenheitskauf.
 100 Stück goldene Damen-Demou-
 toir, silberne Arceer, Remontoir- u.
 Eglisset-Uhren ganz billig zu verkaufen.
C. Buchholz,
 Markt 26, im rothen Thurm, 1 Tr.

Neell und dauerhaft
 gearbeitete Siefeln für 6 u. 50 s das
 Paar bekommt man nur bei
C. Buchholz,
 Markt 26, im rothen Thurm, 1 Tr.

C. Buchholz,
 Markt 26, im rothen Thurm, 1 Tr.
 empfiehlt sein großes Lager
**fertiger Herren- und Knaben-
 Garderoben**
 zu wirklich billigen Preisen.

Abfahren
 von Schnee führt
 durch eigene Ge-
 schire prompt aus
 die Stadt-Deconomie
Wöllb. Weg 39.

Sie bei den realistischen und systematisch bewirtschafteten Julius Wandelt in Halle. — 1886/87 die Buchbinderer Dr. Reischmann in Halle.
 Expedition des Halle'schen Anzeigers Geisstraße 19, gedruckt von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends.